



Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

ALLGEMEINE BETRIEBSERLAUBNIS (ABE)

nach § 22 in Verbindung mit § 20 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.04.2012 (BGBl I S.679)

Nummer der ABE: 91594

Gerät: Regen- und Windabweiser

Typ: Nis

Inhaber der ABE und Hersteller: ELLEDI S.R.L.
IT-10022 Carmagnola (TO)

Für die oben bezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird diese Genehmigung mit folgender Maßgabe erteilt:

Die genehmigte Einrichtung erhält das Typzeichen

KBA 91594

Dieses von Amts wegen zugeteilte Zeichen ist auf jedem Stück der laufenden Fertigung in der vorstehenden Anordnung dauerhaft und jederzeit von außen gut lesbar anzubringen. Zeichen, die zu Verwechslungen mit einem amtlichen Typzeichen Anlass geben können, dürfen nicht angebracht werden.



Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

2

Nummer der ABE: 91594

Die Regen- und Windabweiser, Typ Nis, dürfen ausschließlich zum Anbau an den in den beiliegenden Prüfunterlagen aufgeführten Kraftfahrzeugen unter den dort angegebenen Bedingungen feilgeboten werden.

In einer mitzuliefernden Anbauanweisung sind die Bezieher auf den eingeschränkten Verwendungsbereich hinzuweisen.

Der Anbau hat nach dieser Anweisung zu erfolgen.

Jeder Regen- und Windabweiser muss an der aus den Prüfunterlagen ersichtlichen Stelle gut lesbar und dauerhaft mit folgenden Angaben gekennzeichnet sein:

Hersteller oder Herstellerzeichen

Typ

Typzeichen

Im Übrigen gelten die im beiliegenden Gutachten nebst Anlagen der FAKT-GmbH Kraftfahrtechnisches Prüf- und Ingenieurzentrum, Heimertingen, vom 26.09.2016 festgehaltenen Angaben.

Das geprüfte Muster ist so aufzubewahren, dass es noch fünf Jahre nach Erlöschen der ABE in zweifelsfreiem Zustand vorgewiesen werden kann.

Flensburg, 12.10.2016

Im Auftrag



Nina Haderup

Anlagen:

Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung

1 Gutachten Nr. IT16/1363 - 00



Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

Nummer der ABE: 91594

- Anlage -

Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung

Nebenbestimmungen

Die Einzelerzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen mit den Genehmigungsunterlagen genau übereinstimmen. Mit dem zugeteilten Typzeichen/Prüfzeichen dürfen die Fahrzeugteile nur gekennzeichnet werden, die den Genehmigungsunterlagen in jeder Hinsicht entsprechen.

Änderungen an den Einzelerzeugnissen sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet.

Änderungen der Firmenbezeichnung, der Anschrift und der Fertigungsstätten sowie eines bei der Erteilung der Genehmigung benannten Zustellungsbevollmächtigten oder bevollmächtigten Vertreters sind dem Kraftfahrt-Bundesamt unverzüglich mitzuteilen.

Das Kraftfahrt-Bundesamt ist unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die reihenweise Fertigung oder der Vertrieb der genehmigten Einrichtung innerhalb eines Jahres oder endgültig oder länger als ein Jahr eingestellt wird. Die Aufnahme der Fertigung oder des Vertriebs ist dann dem Kraftfahrt-Bundesamt unaufgefordert innerhalb eines Monats mitzuteilen.

Verstöße gegen diese Bestimmungen können zum Widerruf der Genehmigung führen und können überdies strafrechtlich verfolgt werden.

Die Genehmigung erlischt, wenn sie zurückgegeben oder entzogen wird, oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn die für die Erteilung und den Bestand der Genehmigung geforderten Voraussetzungen nicht mehr bestehen, wenn der Genehmigungsinhaber gegen die mit der Genehmigung verbundenen Pflichten – auch soweit sie sich aus den zu dieser Genehmigung zugeordneten besonderen Auflagen ergeben - verstößt oder wenn sich herausstellt, dass der genehmigte Typ den Erfordernissen der Verkehrssicherheit oder des Umweltschutzes nicht entspricht.

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die ordnungsgemäße Ausübung der durch diese Genehmigung verliehenen Befugnisse, insbesondere die genehmigungsgerechte Fertigung sowie die Maßnahmen zur Übereinstimmung der Produktion, nachprüfen. Es kann zu diesem Zweck Proben entnehmen oder entnehmen lassen. Dem Kraftfahrt-Bundesamt und/oder seinen Beauftragten ist ungehinderter Zutritt zu Produktions- und Lagerstätten zu gewähren.

Die mit der Erteilung dieser Genehmigung verliehenen Befugnisse sind nicht übertragbar. Schutzrechte Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim **Kraftfahrt-Bundesamt, Fördestraße 16, DE-24944 Flensburg**, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Prüfbericht Nr.: IT16/1363 - 00
§ 22 StVZO
Hersteller: ELLEDI S.r.l.
IT-10022 Carmagnola (TO)

Typ: Nis



PRÜFBERICHT

**Prüfung von Regen- und Windabweisern
zur Erteilung einer Allgemeinen Betriebserlaubnis nach § 22 StVZO in Verbindung
mit § 20 StVZO**

Genehmigungsstand	
ABE	Genehmigungsnummer
	keine Vorab-Nr. bekanntgegeben

Prüfbericht Nr.: IT16/1363 - 00
§ 22 StVZO
Hersteller: ELLEDI S.r.l.
IT-10022 Carmagnola (TO)
Typ: Nis



1. Angaben zum Fahrzeugteil

1.1. Beschreibung

- 1.1.1. **Antragsteller** : ELLEDI S.r.l.
Viale Garibaldi, 14
IT-10022 Carmagnola (TO)
- 1.1.2. **Hersteller** : ELLEDI S.r.l.
Viale Garibaldi, 14
IT-10022 Carmagnola (TO)
- Fertigungsstätte** : ELLEDI S.r.l.
Viale Industria 1,3
IT-12040 Sanfrè (CN)
- 1.1.3. **Art** : nachträglich anzubauender Regen-
und Windabweiser
- 1.1.4. **Handelsmarke** : ELLEDI
- 1.1.5. **Typ** : Nis
- 1.1.6. **Ausführungen** : 3
a) KE800-00QH1
b) KE800-3V010 / 12.F18
c) KE800-3V010 / 12.F19
- 1.1.7. **Kennzeichnung** : ELLEDI
Nis
..... (Ausf. s.o.)
Typzeichen: KBA
- Ort der Kennzeichnung** : innen an der vorderen, unteren
Seite, von außen lesbar, eingeprägt
- 1.1.8. **Abmessungen** : vgl. technische Zeichnungen

3. Prüfungen und Prüfergebnisse

3.1. Prüfgrundlagen:

- § 30 Abs. 1 StVZO und § 32 StVZO
- § 30c StVZO, in Anlehnung an RREG 74/483/EWG einschl. RREG 2007/15/EG bzw. ECE-R26
- § 35b Abs. 2 StVZO, in Anlehnung an RREG 77/649/EWG einschl. RREG 90/630/EWG bzw. ECE-R125
- § 56 StVZO

3.2. Prüfergebnisse:

3.2.1. Äußere Gestaltung:

Hinsichtlich der Beschaffenheit äußerer Fahrzeugteile entspricht der Regen- und Windabweiser in Anbaulage den Anforderungen der Prüfgrundlagen. Die Fahrzeugabmessungen ändern sich durch den Anbau nicht.

Die Regen- und Windabweiser sind aus splittersicherem Material hergestellt. Zum Nachweis hierzu wurden Prüfungen der Splittersicherheit und der Widerstandsfähigkeit gemäß TA 29, Abs. 3.6.8.2 an repräsentativen Materialproben durchgeführt (Prüfbericht TÜV Rheinland Nr. 133XS0004-00 vom 17.01.2013).

3.2.2. Befestigung am Fahrzeug:

Ausf. a):

Die Befestigung des Regen- und Windabweisers am Fahrzeug ist sicher und dauerhaft ausgeführt.

Die Fahrzeugabmessungen ändern sich durch den Anbau der Regen- und Windabweiser nicht. Die Funktion der Fensterheber bleibt bei korrekter Montage erhalten.

Ausf. b) und c):

Die Befestigung des Regen- und Windabweisers am Fahrzeug lässt sich bei Beachtung der Angaben der Montageanleitung unter Verwendung des 3M Acrylic Foam Tape GT6008 sicher und dauerhaft ausführen.

Die Fahrzeugabmessungen ändern sich durch den Anbau der Regen- und Windabweiser nicht. Die Funktion der Fensterheber bleibt bei korrekter Montage erhalten.

3.2.3. Gesamtverdeckung durch A-Säule/Windabweiser

Der Gesamtverdeckungswinkel von max. 6° wurde bei den im Verwendungsbereich (Anlage 2) aufgeführten Fahrzeugtypen nicht überschritten.

3.2.4. Rückspiegel:

Die Sicht auf die serienmäßig angebauten Außenrückspiegel ist auch nach Anbau des Regen- und Windabweisers ausreichend.

3.3. Prüfort: Ausf. a) : Rezzato
 Ausf. b) : Rezzato
 Ausf. c) : Rezzato

3.4. Prüfdatum: Ausf. a) : 19.09.2016
 Ausf. b) : 29.07.2013 – 09.08.2013
 Ausf. c) : 29.07.2013 – 09.08.2013

4. Prüfung des Anbaus, Auflagen

Eine Prüfung des Regen- und Windabweiser-Anbaus durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen bzw. Angestellten nach Abschnitt 4 der Anlage VIIIb zur StVZO wird nicht für erforderlich gehalten.

Der Anbau der Regen- und Windabweiser hat entsprechend der mitgelieferten Einbauanleitung zu erfolgen.

nur für Ausf. b) und c):

Bei beeinträchtigter bzw. beschädigter Klebeverbindung des Regen- und Windabweiser / Fahrzeugtür ist dieser unverzüglich vom Fahrzeug zu entfernen. Eine Reparatur ist nicht gestattet.

5. Schlußbestätigung

Der Regen- und Windabweiser entspricht den vorstehenden Angaben.

Die in der Anlage 2 aufgeführten Fahrzeugtypen entsprechen nach dem Anbau des Regen- und Windabweisers insoweit – auch in Verbindung mit evtl. anderen vorhandenen Karosserie-Anbauteilen - den Bestimmungen der StVZO und den hierzu ergangenen Richtlinien und Anweisungen in der heute gültigen Fassung.

Prüfbericht Nr.: IT16/1363 - 00
§ 22 StVZO
Hersteller: ELLEDI S.r.l.
IT-10022 Carmagnola (TO)
Typ: Nis



6. Anlagen

- | | | | |
|----|---------------|---|--|
| 1. | Anlage | : | Liste der Änderungen |
| 2. | Anlage | : | Verwendungsbereich |
| 3. | Anlage | : | Technische Beschreibungen (3 Seiten) |
| 4. | Anlage | : | Zeichnungen der Regen – und
Windabweiser (3 Seiten) |
| 5. | Anlage | : | Montageanleitungen (7 Seiten) |

Dieser Prüfbericht umfaßt die Seiten 1 bis 6 sowie die Anlagen 1 bis 5 und ist nur als Einheit gültig.

Dieser Prüfbericht darf nur vom Auftraggeber und nur in vollem Wortlaut vervielfältigt und weitergegeben werden. Eine auszugsweise Vervielfältigung und Veröffentlichung des Prüfberichtes ist nur nach schriftlicher Genehmigung des Prüflaboratoriums zulässig.

PRÜFLABORATORIUM

Heimertingen, 26.09.2016
aa/ah

Vorgangsnummer:



PR-16/0195


Dipl.-Ing. (FH) A. Höpfl
Prüfingenieur

E-Mail: ahoepl@fakt.it
Telefon: +39-030-2592700
Telefax: +39-030-2590395

Prüfbericht Nr.: IT16/1363 - 00
§ 22 StVZO
Hersteller: ELLEDI S.r.l.
IT-10022 Carmagnola (TO)



Typ: Nis

Liste der Änderungen

Anlage 1

Es wird berichtigt : entfällt

Es wird geändert : entfällt

Es wird hinzugefügt : entfällt

Es entfällt : entfällt

Prüfbericht Nr.: IT16/1363 - 00
§ 22 StVZO
Hersteller: ELLEDI S.r.l.
IT-10022 Carmagnola (TO)



Typ: Nis

Verwendungsbereich:

Anlage 2

Der hier aufgeführte Verwendungsbereich gilt nicht für Fahrzeuge, die ohne festen Scheibenführungsrahmen ausgerüstet sind (wie z.B. Cabrio, ... etc.)

Fahrzeug-Hersteller	Fahrzeug-Typ	Handels-bezeichnung	EG-BE-Nr.	Ausf. Windabweiser	Bemerkungen
NISSAN (CH)	E4	Nissan NV300	e2*2007/46*0154*..	a) KE800-00QH1	nur für 2-türige Fahrzeugversionen geeignet; Anbau an den vorderen Fahrzeugtüren
NISSAN (CH)	E12	Nissan Note	e11*2007/46*0753*..	b) KE800-3V010 / 12.F18	nur für 4-türige Fahrzeugversionen geeignet; Anbau an den vorderen Fahrzeugtüren
NISSAN (CH)	E12	Nissan Note	e11*2007/46*0753*..	c) KE800-3V010 / 12.F19	nur für 4-türige Fahrzeugversionen geeignet; Anbau an den hinteren Fahrzeugtüren

.. dokumentiert den jeweiligen Nachtrag zur Betriebserlaubnis. Die Zuordnung des Fahrzeugtyps zur Genehmigung ist für die Belange des vorliegenden Prüfberichts ausreichend